
BEKENNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 2025

Nr. 71 / 2025

Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftenfinanzsatzung

Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftenfinanzsatzung

Die Fachschaftenkonferenz hat am 24.11.2025 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Finanzen der Fachschaften

Die Satzung über die Finanzen der Fachschaften vom 01. Juli 2025 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 39 / 2025) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) Antragsberechtigt sind die Fachschaftsräte sowie bei Anträgen nach § 22 Absatz 2 das Fachschaftenkollektiv der RFWU Bonn.“
2. § 19 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Stichtag für die Berechnung der AFSG-Verteilung ist für Sommersemester der 15. Mai und für Wintersemester der 15. November. Sind an diesem Tag nicht alle studierten Fach-Abschluss-Kombinationen in der Studierendenschaftsgliederungssatzung mindestens einer Fachschaft zugeordnet, so fällt der Stichtag stattdessen auf den ersten Tag nach dem 15. Mai bzw. 15. November, an dem alle studierten Fach-Abschluss-Kombinationen in der Studierendenschaftsgliederungssatzung mindestens einer Fachschaft zugeordnet sind.“
3. § 22 wird durch den folgenden § 22 ersetzt:
„§ 22 Fachschaftsübergreifende Ausgaben“

(1) Mindestens zwei Fachschaften können auf der FK Besondere Fachschaftengelder (BFSG) für fachschaftsübergreifende Maßnahmen und Anschaffungen beantragen. Der Antrag muss die Verteilung der Gelder unter den Fachschaften regeln. Bei Bewilligung wird die Summe auf Basis des Antrags auf die Fachschaftskonten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt lediglich in der Höhe, in der die Ausgaben auch tatsächlich erfolgt sind. In diesen Fällen muss die FK die Anträge vor Beginn der Maßnahme entscheiden. Die Nachweise über die Nutzung der Geldmittel sind nach der Durchführung vorzulegen. Anträge, die von den Vorgaben der Anlage 1 abweichen sowie Fahrten und Exkursionen mit Zielen außerhalb des Schengen-Raumes bedürfen abweichend von § 24 Absatz 1 keiner Vorankündigung.

(2) Das Fachschaftenkollektiv (FSK) kann auf der FK ebenfalls BFSG für fachschaftsübergreifende Maßnahmen und Anschaffungen beantragen. In diesen Fällen muss die FK die Anträge vor Beginn der Maßnahme entscheiden. Die Nachweise über die

Nutzung der Geldmittel sind nach der Durchführung vorzulegen. Anträge, die von den Vorgaben der Anlage 1 abweichen sowie Fahrten und Exkursionen mit Zielen außerhalb des Schengen- Raumes bedürfen abweichend von § 24 Absatz 1 keiner Vorankündigung. § 23 Absatz 7 gilt nicht. Wenn die Rechnungen/Verbindlichkeiten nicht direkt durch das FSK beglichen werden können, kann eine Auszahlung nach Vorlage der entsprechenden Belege auch an ein in Vorleistung gegangenes Mitglied des FSKs erfolgen. Die Auszahlung erfolgt lediglich in der Höhe, in der die Ausgaben auch tatsächlich erfolgt sind.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:
„(7) Alkoholische Getränke werden generell nicht erstattet.“
- b. Absatz 8 wird gestrichen.

5. § 24 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Vorankündigungen für Veranstaltungen und Fahrten sowie die Ausrichtung von Fachschaftentagungen und von Schulungen müssen vor Beginn der Maßnahme auf der FK beschlossen worden sein. Vorankündigungen über Anschaffungen müssen vor dem Kauf beschlossen werden. Die Anschaffung kann sofort nach dem Beschluss getätigter werden. Vorankündigungen zu Jahreshöchstbeträgen können zudem im Laufe des Jahres, auf das sie sich beziehen, eingereicht werden.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Abschnitt 2.1 „Anmerkungen“ wird nach Aufzählungspunkt 2. der folgende Aufzählungspunkt 3. eingefügt:
„3. Verpflegung und Alkohol werden nicht gefördert.“
- b. Der Abschnitt 2.1.1 „Erstsemesterarbeit“ wird durch den folgenden Abschnitt 2.1.1 ersetzt:
„2.1.1 Erstsemesterarbeit
Veranstaltungen müssen im zeitlichen Zusammenhang zum Semesterbeginn/ Einstellung (ca. 1 Monat) stehen.“
- c. In Abschnitt 2.1.2 „Inhaltliche Veranstaltungen“ wird Aufzählungspunkt 3. gestrichen.
- d. In Abschnitt 3.1 „Anmerkungen“ wird Aufzählungspunkt 3. durch den folgenden Aufzählungspunkt 3. ersetzt:
„3. Verpflegung und Alkohol werden nicht gefördert.“
- e. In Abschnitt 3.1.1 „Erstsemesterfahrten“ wird Aufzählungspunkt 3. gestrichen.
- f. In Abschnitt 3.1.2 „Klausurfahrten“ wird Aufzählungspunkt 3. gestrichen.
- g. Abschnitt 3.1.3 „Teilnahme Fachschaftentagung“ wird durch den folgenden Abschnitt 3.1.3 ersetzt:
„3.1.3 Teilnahme Fachschaftentagung
Teilnahme an landes-, bundes-, europa- oder weltweiten Fachschaftentagungen.“

- h. In Abschnitt 4.1 „Anmerkungen“ wird Aufzählungspunkt 3. durch den folgenden Aufzählungspunkt 3. ersetzt:
„3. Verpflegung und Alkohol werden nicht gefördert.“
- i. Abschnitt 4.1.1 „Bildungsfahrten“ wird durch den folgenden Abschnitt 4.1.1 ersetzt:
„4.1.1 Bildungsfahrten
Mehrtägige Exkursionen mit Fachbezug, offen für die gesamte Fachschaft (alle der Fachschaft gemäß § 22 SdS zugeordneten Studierenden)“
- j. Abschnitt 4.1.2 „Tagesexkursionen“ wird durch den folgenden Abschnitt 4.1.2 ersetzt:
„4.1.2 Tagesexkursionen
Eintägige Exkursionen mit Fachbezug, offen für die gesamte Fachschaft (alle der Fachschaft gemäß § 22 SdS zugeordneten Studierenden)“
- k. In Abschnitt 5.1 „Anmerkungen“ wird nach der Überschrift der folgende Satz eingefügt:
„Verpflegung und Alkohol werden nicht gefördert.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.